

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für  
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst  
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### Urteil 6B\_1151/2019 vom 21.01.2020

#### **Regeste**

**Verwahrungsvollzug; Prüfung eines Ausgangs, Einschätzung der Fluchtgefahr. Kasuistik: Vorliegend stützte das Bundesgericht eine Einschätzung der Vorinstanz, welche eine Fluchtgefahr aufgrund des i.c. fehlenden sozialen Empfangsraums, der unbestimmten Dauer des Freiheitsentzugs, dem weitgehend fehlenden Deliktsbewusstsein und der Persönlichkeitsstruktur angenommen hat.**

Aus den Erwägungen:

E.1.3.4. Flucht- und Rückfallgefahr müssen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. **Die Beurteilung der Fluchtgefahr beinhaltet keine psychiatrische Fragestellung. Die Gemeingefährlichkeit ist Rechtsfrage.** Allerdings lassen sich psychiatrische und juristische Fragestellungen in der Praxis häufig nicht säuberlich trennen. **Denn die psycho-physische Konstitution präfiguriert die Flucht- und Rückfallgefahr.** Klar ist, dass der forensischen Begutachtung die zentrale Aufgabe zukommt, die psychische Verfassung des Betroffenen als wesentliche tatsächliche Entscheidungsgrundlage abzuklären und prognostisch einzuschätzen. Von dieser gutachterlichen Beurteilung darf nicht ohne triftige Gründe abgewichen werden (Urteile 6B\_240/2018 vom 23. November 2018 E. 2.3; 6B\_708/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 3.3 mit Hinweisen, nicht publ. in **BGE 142 IV 1**; 6B\_1028/2014 vom 17. Juli 2015 E. 3.5; 6B\_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.4; je mit Hinweisen).

E.1.4.

(...) Materiell wendet sich der Beschwerdeführer sinngemäss gegen die vorinstanzlichen Feststellungen zur Fluchtgefahr und macht geltend, die Verweigerung seiner Versetzung verletze den Verhältnismässigkeitsgrundsatz. (...) Hinsichtlich der Beurteilung der Fluchtgefahr belässt es der Beschwerdeführer dabei, seine Ausführung im vorinstanzlichen Verfahren zu wiederholen. Damit zeigt er nicht auf, dass die vorinstanzlichen Ausführungen zur Fluchtgefahr Bundesrecht verletzen. Die Vorinstanz verweist diesbezüglich auf ihr Urteil vom 20. Juli 2016, worin sie erwog, ausserhalb der Vollzugsinstitution sei **kein geeigneter sozialer Empfangsraum** des Beschwerdeführers ersichtlich. Ferner sei zu bedenken, dass er verwahrt und damit einen **Freiheitsentzug von unbestimmter Dauer** zu vollziehen habe. Des Weiteren sprächen auch sein weitgehend **fehlendes Deliktsbewusstsein** und seine **Persönlichkeitsstruktur** für das Bestehen

einer Fluchtgefahr. Daran vermöge nichts zu ändern, dass es bisher zu keinem Fluchtversuch gekommen sei (Urteil S. 7). (...)